



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

24. November 2016

Seite 1 von 3

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses  
(- 60-fach -)



Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
112 - 01.00

MR Fischer  
Telefon 0211 871-2251  
Telefax 0211 871-  
Referat112@mik.nrw.de

**Neuntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im  
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und  
Kommunales (Gesetzentwurf der Landesregierung; Drs. 16/13260)**

Berichtsbitte der Fraktion der PIRATEN für den Innenausschuss

In Ergänzung zu TOP 3 der Sitzung des Innenausschusses am  
24.11.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

durch das „Neunte Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen  
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und  
Kommunales“ (Gesetzentwurf der Landesregierung; Drs. 16/13260) soll  
die Berichtspflicht im **Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen**  
entfallen.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Der von der Fraktion der PIRATEN erbetenen Berichtsbite in dem o.a.  
Ausschuss möchte ich wie folgt nachkommen.

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

*Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen:*

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen enthält in § 36 eine  
Berichtspflicht, wonach die Landesregierung gegenüber dem Landtag  
Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2016 und danach alle fünf Jahre  
über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten hat.

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen hat sich grundsätzlich bewährt; angesichts der europäischen Rechtsentwicklung im Datenschutzrecht zeichnet sich aber ab, dass die derzeitige Norm grundlegend verändert werden muss. Am 25. Mai 2016 ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Als unmittelbar geltende europäische Datenschutznorm wird sie mit Wirkung zum 25. Mai 2018 das bisherige nationale Datenschutzrecht zu großen Teilen ersetzen bzw. verdrängen. Dies ist ein Unterschied zu der bisherigen Rechtslage, bei der eine europäische Datenschutzrichtlinie in nationales Recht umzusetzen war. Es ist daher abzusehen, dass das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in seiner bisherigen Fassung so nicht bestehen bleiben kann, sondern grundlegend überarbeitet, d. h. an die europäischen Vorgaben angepasst werden muss. Dies hat zur Folge, dass das künftige Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen als weitgehend andere Vorschrift sich darstellen wird, weil die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung nur noch einen begrenzten Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber einräumt. Die bislang vorgesehene Berichtspflicht im Hinblick auf das geltende Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wird somit obsolet.

Entsprechende Hinweise finden sich auch in der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (DrS. 16/13260; S. 5).

Im Übrigen gehen durch den Verzicht auf die Berichtspflicht keine Erkenntnisse verloren, wie es die antragstellende Fraktion vermutet. Hierbei wird zu Unrecht die Aufgabe der Landesregierung bei der Grundsatzzuständigkeit für ein Gesetz - hier dem DSG NRW - und die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, die bei der unabhängigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) gemäß § 22 Absatz 1 DSG NRW liegt, vermischt. Soweit in der Berichtsaufforderung Fälle einer fehlerhaften Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes behauptet worden sind, wäre die Beurteilung dieser Frage Aufgabe der LDI NRW. Zudem wäre dies eine Frage der (richtigen) Rechtsanwendung und nicht notwendig eine Frage eines möglichen Änderungsbedarfes der Norm.

Soweit zudem auf Dateien Bezug genommen wird, die ihre Grundlage in spezifischen Rechtsgrundlagen haben, gehen diese besonderen



Rechtsgrundlagen dem allgemeinen DSG NRW vor (§ 2 Abs. 3 DSG NRW). Selbst beim Vorliegen von Erkenntnissen zu diesen spezielleren Rechtsgrundlagen ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf hinsichtlich des (allgemeinen) DSG NRW. Nur diese datenschutzrechtliche Norm ist aber Bestandteil des Neunten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales gewesen.

Da die Landesregierung - wie bereits ausgeführt - keine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften anderer Behörden ist, was auch mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Kontrollstelle von den zu Kontrollierenden schwer zu vereinbaren wäre, liegt die Verfolgung einer fehlerhaften Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes nicht in ihrer originären Zuständigkeit. Die eigene Verpflichtung, die Ausführung des DSG NRW sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen, besteht dessen ungeachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL